



Grundsätze zur Förderung der Gründung und des Betriebs von Energieagenturen in Bayern

¹Der Freistaat Bayern fördert die Gründung und den Betrieb von regionalen und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragenen Energieagenturen in Bayern nach Maßgabe

- dieser Fördergrundsätze und
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Förderung soll die Gründung und den Betrieb regionaler und überwiegend von kommunalen Gebietskörperschaften getragener Energieagenturen in Bayern ermöglichen. ²Es soll erreicht werden, dass in jeder der 18 Planungsregionen in Bayern bis zu zwei Energieagenturen als Ansprechpartner der Bürger, der Unternehmen und der Kommunen für Energiefragen zur Verfügung stehen, wobei bereits bestehende Energieagenturen zu berücksichtigen sind.

³Ziel der Fördermaßnahme ist, die Verbreitung von Wissen über den Umbau der Energieversorgung in Bayern sowie über mögliche Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienzverbesserung weiter voranzutreiben. ⁴Durch die Tätigkeit von Energieagenturen kann die Vorbildfunktion von Kommunen für die Energiewende in der Region gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung nach diesen Grundsätzen wird gewährt für die in den ersten drei Betriebsjahren anfallenden Personal- und Sachausgaben der neu gegründeten Energieagentur sowie für Ausgaben für externe Beratungsleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Antragsberechtigt ist eine kommunale Gebietskörperschaft, die eine Energieagentur gründen will. ²Sollen weitere kommunale Gebietskörperschaften an der Gründung beteiligt werden, ist mit dem Förderantrag eine Vollmacht vorzulegen, in der diese die Antragstellerin bevollmächtigen, auch ihre Interessen federführend mit wahrnehmen zu können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig ist die Gründung einer Energieagentur nur dann, wenn in der Planungsregion, in der die zu gründende Energieagentur ihren Sitz haben wird, noch kein ausreichendes Angebot an kommunalen Energieagenturen vorhanden ist.

4.2 Die zu gründende Energieagentur muss dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausstattung mit mindestens einer Vollzeit-Personalstelle (Qualifikation Universitäts-/Fachhochschulabschluss oder vergleichbar).
- Bestandsgarantie für mindestens 5 Betriebsjahre (ein dauerhafter Betrieb sollte angestrebt werden).
- Die Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften muss insgesamt über 50 % betragen.
- Eine Beteiligung der regionalen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel, Architekten und Ingenieuren als Gesellschafter oder Kooperationspartner der Energieagentur ist anzustreben.

- Vor Antragstellung auf Förderung sind die regionalen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel, Architekten und Ingenieuren anzuhören.
- Mindestleistungsprofil der Energieagentur:
 - Produkt- und anbieterneutrale Beratung von Bürgern, Handwerk, Handel, Industrie und Kommunen über konkrete Handlungsmöglichkeiten, insbesondere kostenfreie Erstberatungen zum Abbau bestehender Hemmschwellen,
 - Teilnahme an kommunalen / regionalen Aktionen,
 - Teilnahme am Erfahrungsaustausch regionaler Energieagenturen.

4.3 ¹Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. ²Als Vorhabensbeginn gilt die Gründung der Energieagentur.

4.4 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Beihilferechtskonformität der öffentlichen Finanzierung der Energieagentur sichergestellt ist (siehe Nr. 6.4).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 ¹Die Förderung wird auf Antrag in Form einer Zuwendung (Zuschuss) als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. ²Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben ohne externe Coaching- bzw. Beratungsleistungen) der zu gründenden Energieagentur in den ersten 3 Kalenderjahren, insgesamt aber höchstens 140.000 €.

5.2 ¹Werden von der Energieagentur externe Coaching-Leistungen in Anspruch genommen, wird dafür – zusätzlich zur Zuwendung nach Nr. 5.1 – ein Zuschuss in Höhe von 50 % der entstehenden Coaching-Ausgaben, jedoch nicht mehr als 10.000 € gewährt. ²Zuwendungsfähige Coaching-Leistungen können grundsätzlich beim Bayerischen Energieagenturen e.V. sowie anderen bayerischen Energieagenturen oder anderen Energiedienstleistern mit Erfahrung in der Gründung von Energieagenturen in Auftrag gegeben werden.

- 5.3 Werden externe Beratungsleistungen (z.B. Rechtsberatung bei der zu wählenden Rechtsform und der Beihilferechtskonformität der öffentlichen Finanzierung) in Anspruch genommen, wird dafür – zusätzlich zur Zuwendung nach Nr. 5.1 – ein Zuschuss in Höhe von 50 % der entstehenden Ausgaben, jedoch nicht mehr als 5.000 € gewährt.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die Anträge sind mit Muster 1a zu Art 44 BayHO und dem Ergänzungsformblatt zur Förderung von Energieagenturen bei der örtlich zuständigen Regierung (Bevolligungsbehörde) in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 6.2 ¹Die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen und die Fördergrundsätze sind bei der Regierung oder beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) erhältlich.
²Informationen zu dem Förderprogramm können auch aus dem Internetangebot des StMWi unter „www.stmwi.bayern.de“ (Kapitel „Energie und Rohstoffe“ / „Service/Förderprogramme/Energieförderung“) abgerufen werden.
- 6.3 Dem Antrag sind die Stellungnahmen der regionalen Selbstverwaltungsorganisationen entsprechend Nr. 4.2, 4. Tiert, beizulegen.
- 6.4 ¹Dem Antrag ist eine Stellungnahme beizulegen, wie die Finanzierung der Energieagentur beihilferechtskonform ausgestaltet werden soll.
²Als beihilferechtskonforme Gestaltung kommen insbesondere die Anwendung der sog. DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABL EU L 114, 26.04.2012, S. 8) oder des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses (ABL L 7, 11.1.2012, S. 3) in Betracht.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Die Regierung entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Förderantrag.

7.2 ¹Die Regierung übersendet dem StMWi den Einplanungsvorschlag.
²Nach Zuteilung der Haushaltsmittel erlässt die Regierung den entsprechenden Bewilligungsbescheid.

7.3 ¹In den Bewilligungsbescheid sind neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und diesen Fördergrundsätzen folgende zusätzliche Nebenbestimmungen aufzunehmen:

- ²Die Energieagenturen sind zu verpflichten, die Fördermittel nur in nicht wirtschaftlichen Bereichen zu verwenden oder in Bereichen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen. ³(Sonstige) wirtschaftliche Tätigkeiten müssen buchhalterisch getrennt ausgewiesen werden und es muss sichergestellt werden, dass derartige Tätigkeiten marktüblich vergütet werden.
- ⁴In allen außenwirksamen Darstellungen der Träger/ Gesellschafter der geförderten Energieagenturen ist auf die Fördermittel des StMWi an gut sichtbarer Stelle unter Verwendung des Landeswappens mit den Worten „...gefördert mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie“ hinzuweisen. ⁵Die Wortbildmarke ist beim StMWi erhältlich.
- ⁶Der Bewilligungsbehörde (einschließlich den von ihr Beauftragten) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Prüfungsrecht bei der Energieagentur einzuräumen.
- ⁷Nach dem 1. und 3. vollständigen Betriebsjahr der Energieagentur ist der Bewilligungsbehörde – eine veröffentlichungsfähige Kurzdokumentation der Arbeitsinhalte und der erzielten Ergebnisse der Energieagentur in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
⁸Die Kurzdokumentation nach dem dritten Jahr kann zusammen

mit dem Verwendungsnachweis übermittelt werden. ⁹Eine Ausfertigung der Kurzdokumentation übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMWi.

- ¹⁰Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn der Betrieb der Energieagentur nicht innerhalb von 9 Monaten nach Vorhabensbeginn (Nr. 4.3) aufgenommen wird. ¹¹Die Gründung der Energieagentur sowie die Betriebsaufnahme ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- ¹²Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen oder der Betrieb der Energieagentur innerhalb des Zeitraums der Bestandsgarantie nach Nr. 4.2 von mindestens 5 Betriebsjahren eingestellt oder nicht in einem dem Förderzweck entsprechenden Umfang fortgeführt wird.

8. Schlussbestimmung

Diese Fördergrundsätze treten am 01. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.